

I.
Miscellen

Liechtenstein: ein Phänomen pluralistischer Logik

*Daniel Thürer**

Es waren drei Dinge, die mich am «Phänomen Liechtenstein» stets faszinierten: das Zusammenspiel von Monarchie und direkt-demokratischen Elementen der Staatsform; die Verbindung verschiedener Systeme des Staatsrechts (vor allem Liechtensteins, Österreichs und der Schweiz) zu einem pragmatisch gut funktionierenden Ganzen; die Behauptung des souveränen Kleinstaates in einer sich mehr und mehr globalisierenden Welt. Verbindendes, für Liechtenstein typisches, einmaliges Charakteristikum ist der Gedanke des «Rule of Law», wie er vor allem vom F.L. Staatsgerichtshof wahrgenommen wird. In Bezug auf den Kleinstaat sagte seinerzeit der schweizerische Bundesrat Max Petitpierre, das Völkerrecht sei das letzte Argument, auf das der Kleinstaat stets zurückgreifen könne.

Ich habe dies auf eindruckliche Weise miterlebt an verschiedenen Konferenzen von europäischen Höchstgerichten, an denen die Stimme Liechtensteins das gleiche Gewicht hatte wie diejenigen der viel grösseren und mächtigeren Staaten. Pluralismus kann – denke ich mir – und soll auch Grundlage und treibende Kraft einer harmonischen internationalen Ordnung sein.

Elf Jahre gehörte ich als auswärtiger (ordentlicher) Richter dem F.L. Staatsgerichtshof an, dies neben drei liechtensteinischen Richtern und einem Kollegen aus Österreich. Ich erlaube mir, anlässlich unseres Jubiläums, einige persönliche subjektive und mehr oder weniger zufällige Erinnerungen einzubringen.

I. Kapitel eins: wie das alles begann

Es war in den frühen 90er Jahren. Ich weiss das Datum nicht mehr, nur noch, dass es an einem Montag um etwa drei Uhr gewesen sein muss, denn um 16.15 Uhr begannen meine Übungen zum öffentlichen Recht, und da kam ein Anruf, als ich gerade das Büro verlassen wollte. Es meldete sich

* Prof. Dr. iur. Dr. rer. publ. h.c., LL.M. (Cambridge).

ein «Herr Brunhart aus Vaduz». Ich realisierte: Mein Gott, das muss der Herr Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein sein. Was hat ihn, fragte ich mich, veranlasst, mich anzurufen? Brunhart erkundigte sich, ob ich Interesse und Zeit hätte, Mitglied des F.L. Staatsgerichtshofes zu werden.

Ich war total überrascht, denn ich hatte zwar schon Gutachten und Abhandlungen verfasst, einschlägige Artikel geschrieben,¹ kannte aber das Land nicht gut: eigentlich nur aus meiner Schulzeit, als ich jeweils, wenn ein neuer Satz von Postmarken herauskam, mit dem Velo ins Fürstentum fuhr, um für meine Briefmarkensammlung neue, mit dem Erscheinungsdatum gestempelte Viererblöcke zu beschaffen. Auch war ich nicht katholisch, und die Nähe des Fürstenhauses zum Heiligen Stuhl war bekannt. Weshalb hatte man an mich gedacht?

Ich dachte an eine geographische Erklärung: Meine Familie stammt väterlicherseits aus Graubünden, mütterlicherseits aus dem Appenzellerland und dem Vorarlberg, und ich hatte die Kantonsschule in St. Gallen absolviert, und mitten in diesem magischen Viereck liegt ja, so konstruierte ich meine Annahme, das Fürstentum Liechtenstein.

Viel später erklärte mir Hans Brunhart einmal, wie staatspolitisch falsch solche Vermutungen waren: «Gerade weil Sie dem Land ‹fremd› waren und weil wir wussten, dass Sie nicht katholisch sind, hielten wir Sie für geeignet, Verfassungsrichter zu werden.» Das erste Element sei mit einer Gewähr und Sicherung politischer Unabhängigkeit, das zweite Element stehe für eine besondere Sensibilität für und Respekt vor dem Pluralismus gesellschaftlicher Strukturen.

II. Kapitel zwei: Ivo Beck und Josef Kühne

Präsident des StGH war, als ich eintrat, Dr. Ivo Beck. Ich mochte ihn gut. Er war ein direkter, schnörkelloser, gradliniger Mann. Er pflegte einen einfachen, plausiblen, ja robusten Sprachstil. Ich erinnere mich, einmal ging es um eine komplexe dogmatische Frage: direkte oder indirekte Drittwirkung von Grundrechten. Beck fand sogleich intuitiv die überzeugende, richtige Lösung des Falls, dies in treffenden Worten. Er hatte einen Sinn, eine Gabe für «wisdom in result», wie ein amerikanischer Jurist aus der Schule der «legal realists» diese Eigenschaft einmal ausdrückte (Karl Llewellyn).

1 Vgl. etwa Thürer, Daniel, Treaty making power im Fürstentum Liechtenstein. Zum innerstaatlichen Verfahren eines allfälligen Uno-Beitritts (Rechtsgutachten zuhanden der liechtensteinischen Regierung), LJZ 1990, S. 1939–1952.

Einmal schob er mir seinen Siegelring über den Tisch. Er sei Bürger von Triesenberg, flüsterte er. Das sei eine alte Walser Gemeinde. In den Ring eingraviert sei das Hauszeichen seiner Familie. Er komme uns einmal besuchen in Monstein. Wenige Wochen später klopfte er, begleitet von seiner Frau, an die Türe unseres Hauses, dies mit vielen Geschenken für die Kinder. Kurz später verstarb Ivo als Folge einer Herzoperation in Heidelberg. Die Beerdigung war bewegend: keine Worte, nur Musik; am Grab Posaunenspiel mit der Melodie «Ich hatte einen Kameraden», hoch über dem vernebelten Rheintal; nie werde ich das Bild vergessen.

Josef Kühne: Er war mein Pendant aus Österreich. Ich mochte auch ihn gut. Er wusste viele Bonmots zu erzählen, Episoden aus dem Wiener Akademikerleben, aber auch Aussprüche ausländischer Richter, u.a. von Robert Jackson, wonach der oberste Richter nicht unfehlbar sei, sondern einfach das letzte Wort habe, oder dass Höchstgerichte nicht deshalb letztinstanzlich entscheiden, weil sie unfehlbar sind, sie seien vielmehr faktisch unfehlbar, weil sie letztinstanzlich sind.

Den ersten Urteilsentwurf von Kühne, den ich mitbeurteilen musste, fand ich zu lang und zu unübersichtlich. Der Text war, so wie ich mich erinnere, voller Zitate aus Judikatur und Literatur, lateinischen Sentenzen, logizistischen Deduktionen, letztlich – wie ich meinte – nicht leicht verständlich für die Parteien, die Behörden und die breitere Öffentlichkeit.

Ich kommunizierte meine Eindrücke an der Sitzung, wobei man mir interessanterweise zu bedenken gab, in solchen Fällen lege der Kritiker dem Staatsgerichtshof jeweils eine eigene, alternative Fassung vor, was seine Arbeitslast erhöhte und der guten Ambiance am Gericht nicht ohne weiteres zuträglich sein konnte. In der Folge fanden wir uns aber, und wir lernten viel voneinander. Ich freute mich immer, Josef zu sehen.

III. Kapitel drei: vom Biertisch im «Real» zum «Richterfürsten»

Ich reiste jeweils zum Gericht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln: Sargans, Trübbach, Balzers, Vaduz. Im Hotel Real, so ich logierte, trank ich nach meiner Ankunft ein Bier und nahm eine kleine Mahlzeit zu mir, nebenan der örtliche Stammtisch. Dort entdeckte ich unter den Versammelten eine besondere Gestik: den Finger, mit dem sie von Zeit zu Zeit nach oben zeigten. Gemeint war der Fürst, der auf dem Felsen hoch über dem Hotel Real regierte. Wenn sie nur gewusst hätten, wer am Tisch nebenan sass und ihr leises und vorsichtiges Gespräch verfolgte: ein Mit-

glied des fünfköpfigen Verfassungsgerichtshofes, welches die Macht hatte, im liechtensteinischen System der «checks and balances» einschneidende Massnahmen zu ergreifen, und bereit war, von dieser Verantwortung auch Gebrauch zu machen, wenn sich dies aufdrängte.

Anders sahen die Dinge aus, als eines Tages die Präsidentin des deutschen Bundesverfassungsgerichts, Jutta Limbach, den StGH besuchte, begleitet von Richter Dieter Grimm. Sie sprach uns an mit «Verehrte Richterfürsten». Da kam nun endlich die Würde unseres Amtes, wie wir meinten, voll zum Tragen.

Ein Gelehrter, es war, glaube ich, Tocqueville, soll einmal gesagt haben, die Justiz verkörpere die «aristokratische Gewalt» in der Demokratie. Hier wurde das nun endlich einmal klar und deutlich, autoritativ ausgesprochen, was allen gefiel. Vielleicht müsste man allerdings eher von «Kurfürsten» sprechen, denn wir waren bzw. sind ein Kollegium. Wir waren stolz auf diese schöne Erhebung in den politisch-geistigen Adelsstand, wobei freilich auch gilt, dass «noblesse oblige». Das dürfen wir auch nicht vergessen, wenn wir uns heute feiern.

IV. Abschluss

Ich habe in den elf Jahren, in denen ich in Liechtenstein tätig war, das Land schätzen und lieben gelernt: Land und Leute, Traditionen und Institutionen. Vor allem bekam ich ein Gefühl dafür, was für ein wertvolles Potential ganz allgemein in der Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit liegt: mit ihrer Lebendigkeit, mit ihrer Pflege des Grundsätzlichen und Erhabenen inmitten der Flut von Regulierungen, der Befreiung und des «Empowerment» der Bürger, des sokratischen, sachlichen Dialogs gegenüber dem Aktuellen, Leidenschaften und Kommerz des Alltags, mit ihrer Möglichkeit des «second thought» aus übergeordneter Perspektive, des dialektischen Dialogs und des Vergleichens über die nationale Sphäre hinaus.

Verschiedene Vorstösse und Anstösse, die ich unternehmen durfte, sind in meiner Erinnerung. So etwa die Anerkennung des Willkürverbotes als ungeschriebenes Verfassungsrecht; die Methode der verfassungskonformen Auslegung etwa im Bereich der Meinungsfreiheit und anderer liberaler Grundrechte; das Aufzeigen verfassungsrechtlicher Schranken der Macht des Fürsten in der Aussenpolitik, z.B. in Bezug auf die Volksabstimmung über einen Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum.

Im Lichte der Erfahrungen, die ich am StGH machen durfte, ist mir Liechtenstein zu einer Art institutioneller Heimat geworden, so wie ich verschiedene Heimaten auch im Ausland gefunden hatte. Wir Schweizer können diesbezüglich viel von den Liechtensteinern lernen. Das ist die Quintessenz meiner Erfahrungen im Fürstentum.

